

Satzung zur Regelung des Verdienstaussfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 04. Februar 1998 (GV NW S.122 /SGV NW 213) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 20.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfallersatz

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Dinslaken entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls besteht nicht, sofern ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten worden sind.

§ 2

Regelstundensatz

- (1) Als Verdienstaussfall erhalten die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz wird auf 17,90 € festgesetzt.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaussfall besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

§ 3

Verdienstaussfallpauschale

Beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

§ 4

Höchstbetrag

Der Verdienstaussfallersatz darf den Betrag von 40,00 € je Stunde in keinem Fall überschreiten.

§ 5

Inkrafttreten¹⁾²⁾

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 04.07.2017, mit Wirkung vom 19.07.2017